

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 04.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2023 folgende Änderung der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 13.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2012, S. 493-494) sowie der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20.12.2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2010, S. 515-519), zuletzt geändert am 29.06.2018 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23 vom 16.07.2018, S. 239-244) beschlossen.

Diese Änderung beruht auf §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072)

Artikel 1

Die Satzung der Musik- und Kunstschule wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen in freier Trägerschaft“

2. § 5 Abs. 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

(3) Grundsätzlich wird der Unterricht an der Musik- und Kunstschule als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen ausnahmsweise, etwa aufgrund höherer Gewalt wie Streik, Unwettern (Unwetterwarnung des DWD), oder in epidemischen oder pandemischen Situationen nicht möglich sein, kann der Unterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformate erteilt werden; mediengestützte Unterrichtsformate sind beispielsweise der Onlineunterricht oder die Vermittlung von Aufgaben etc. durch Austausch von Audio- oder Videodateien sowie

von Notenmaterial (z. B. in Pdf-Form). Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

In gegenseitigem Einvernehmen und bei pädagogischer Angemessenheit kann der Unterricht jederzeit mediengestützt erfolgen.

Der bisherige Abs. 3 wird unverändert zu Abs.4

Der bisherige Abs. 4 wird unverändert zu Abs.5

3. In § 6 werden die Absätze 2, 2.1, 2.2 und 2.3 gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird unverändert Abs.2.
4. In § 7 Abs.1 wird vor „Gruppenunterricht“ „Partner- und“ eingefügt.

Artikel 2

Die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs.4 wird „innerhalb eines Kalenderjahres“ durch „innerhalb eines Schuljahres“ und „zum Jahresende“ durch „zum Schuljahresende“ ersetzt.
2. In § 3 Abs.1 S.1 wird hinter „Tarif 1“ „und der einmalig zu erwerbenden flexiblen 4er-Karte“ eingefügt.
3. § 4 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Pflegekinder, Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (Bürgergeld bzw. Sozialhilfe) sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung nach SGB IX (GdB von mind. 50%) erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50% auf die gesamte von ihnen zu entrichtende Teilnahme- und Instrumentengebühr. Das gleiche gilt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Empfänger*innen von Kinderzuschlägen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, sowie für Wohngeldempfänger*innen und Empfänger*innen von Ausbildungshilfen

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 313 bis 336



4. §4 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Entgelt kann bei Aufnahme in die Begabtenförderung nach Vorlage eines Ermäßigungsgrundes nach § 4 Abs.1 erlassen werden. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

5. § 5 wird neu hinzugefügt:

„Die Entgelte der Anlage zur Schulgeldordnung unterliegen nach § 4 UStG derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, so erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“



Artikel 3

Das Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung wird für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 wie folgt geändert:

Ziff. 8.1.2 erhält folgende Fassung:

	Jahresbeitrag EUR	monatliche Rate EUR
2. Jahr JeKits Instrument	312,00	26,00

Ziff. 8.1.3 erhält folgende Fassung:

	Jahresbeitrag EUR	monatliche Rate EUR
2. Jahr JeKits Tanzen	228,00	19,00

Ziff. 8.1.4 erhält folgende Fassung:

	Jahresbeitrag EUR	monatliche Rate EUR
2.Jahr JeKits Singen	162,00	13,50

Artikel 4

Das Tarifverzeichnis wird für den Zeitraum ab dem 01.08.2023 insgesamt wie folgt neu gefasst:

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbetrag EUR	Monatliche Rate EUR
I.	Aufnahmeentgelt einmalig		25,00	-
II.	Jahresentgelt			
A.	Unterrichtstarife			
1.	Klassenunterrichte Grundstufe			
1.1	Musikgarten und Musikmäuse	30 Minuten	282,00	23,50
1.2	Musikalische Früherziehung (MFE) Kunst, Musik und Tanz (KUMUTA)	45/60 Minuten	295,20	24,60
2.	Einzelunterricht			
2.1	Einzelunterricht	30 Minuten	696,00	58,00
2.1.1	Einzelunterricht 14tägig	30 Minuten (14tägig)	360,00	30,00
2.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1020,00	87,00
2.2.1	Einzelunterricht 14tägig	45 Minuten (14tägig)	540,00	45,00
2.3	Einzelunterricht	60 Minuten	1386,00	115,50
2.3.1	Einzelunterricht einmal pro Monat	60 Minuten (1xmonatlich)	378,00	31,50

Die Ensembleteilnahme für Schüler*innen der MKS Duisburg ist kostenfrei.

3.	Gruppenunterricht / Partnerunterricht			
3.1	Unterricht mit 2 Teilnehmer*innen	45 Minuten	564,00	47,00



4.	Klassenunterricht*			
4.1	Tanz / Theater/ Instrumentenkarussell	45 Minuten	342,00	28,50
4.2	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	60 Minuten	384,00	32,00
4.3	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	90 Minuten	576,00	48,00

*Der Tarif „Klassenunterricht“ in den genannten Zeitmodellen wird nur bei einer Mindestteilnehmer*innenzahl von 8 Personen für die Dauer eines Halbjahres gewährt. Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht in den Fächern Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater ist nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich. Mehrere Gruppen- und Partnerunterrichte können zu einer Klasse zusammengeführt werden.

5.	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung und Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)			
5.1	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung	105 Minuten	1452,00	121,00
5.2	Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)	120 Minuten	696,00	58,00

6.	Chor / Ensembles (Tarif wird fällig, wenn kein weiteres Fach an der MKS Duisburg belegt wird)			
6.1	Chor / Ensemble/ MKS-Labor	45/60/90 Minuten	156,00	13,00

7.	CHORAKADEMIE (Kooperation mit Duisburger Grundschulen)			
7.1	Chorakademie (umfasst die Angebote Teachers Voices, Stimmbildung, Workshops, Infoabende, Hospitation)	60 Minuten	354,00	29,50

8.	Kooperationen mit Grundschulen und weiterführenden Schulen			
8.1 8.1	Klassentarif		1670,00	-
8.2.8.2	Streicher- und Bläserklassen		214,20	17,85
8.3.8.3	Instrumental- und Vokalgruppen		378,00	31,50

8. 9.	JeKits - nach Vorgaben des Landes NRW Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.			
8.1 9.1	„Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“-JeKits			
8.1.1 9.1.1	1. Jahr JeKits		-	-
8.1.2 9.1.2	2.-4. Jahr JeKits Instrumente		312,00	26,00
8.1.3 9.1.3	2.-4. Jahr JeKits Tanzen		228,00	19,00
8.1.4 9.1.4	2.-4- Jahr JeKits Singen		162,00	13,50
9. 10.	Gutscheine: MKS Flex			
9.1 10.1	Vier Schnupperstunden im Einzelunterricht zu einem einmaligen Tarif	30 Minuten	62,00	
9.2 10.2		45 Minuten	90,00	
10. 11.	Zuschläge			
10.1 11.1	Nutzung musikschuleigener Instrumente Klavier und Harfe		48,00	4,00
10.2 11.2	Materialgeld Atelier „Malen und Gestalten“		28,00 pro Halbjahr	-

B.	Instrumentenmiete (außer JeKits)		jährlich	monatlich
1.1		Im 1. Jahr	156,00	13,00
1.2		Ab dem 2. Jahr	204,00	17,00

Artikel 5

Artikel 3 tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Artikel 1, 2 und 4 treten zum 01.08.2023 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.07.2023 werden die Entgelte nach Maßgabe des bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifverzeichnisses erhoben. Hinsichtlich der Kurse ab dem 01.08.2023, zu denen bereits vor dem 01.08.2023 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund der Änderung der Entgelte ein Sonderkündigungsrecht zum 01.08.2023. Dieses Kündigungsrecht kann bis zum 12.08.2023 ausgeübt werden.

Vorstehende Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Juli 2023

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Jonas
Tel.-Nr.: 0203 283-3476

Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege vom 13.07.2023

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 23 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch in der jeweils aktuellen Fassung
- § 86 ff Sozialgesetzbuch-Achtes Buch in der jeweils aktuellen Fassung
- Kinderbildungsgesetz NRW in der jeweils aktuellen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

Das Jugendamt gewährt allen Kindertagespflegepersonen eine Geldleistung für Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg haben. Die Zuständigkeit richtet sich gem. §§ 86 ff SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, für die das Jugendamt Duisburg nach §§ 86 ff SGB VIII zuständig ist, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Duisburg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlich nachweislichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Der dafür erforderliche Antrag auf Geldleistung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt.

Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 5. Kalendertag eines Monats wird die Geldleistung ab dem 1. Tag des Monats gezahlt. Demgemäß wird der Elternbeitrag erhoben.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung in der Regel noch bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem das Kind letztmalig tatsächlich betreut wurde.

Zu den Ausnahmefällen, in denen die Zahlung umgehend eingestellt wird, zählen u.a. der begründete kurzfristige Entzug der Pflegeerlaubnis sowie die Kündigung eines Betreuungsvertrages im beidseitigen Einvernehmen zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder unverzüglich schriftlich abzumelden, sobald das Kind tatsächlich nicht mehr betreut wird. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet hinterlegt.

Die Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Kindeseltern sind für das Jugendamt nicht bindend.

Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses werden zum folgenden Monatsanfang berücksichtigt.

Gemäß § 12 KiBiz muss ein Impfschutz gegen Masern auch bei Kindern in der Kindertagespflege vorliegen. Sollte dieser nicht vorliegen bzw. binnen vier Wochen nicht nachgeholt werden, so wird die Geldleistung automatisch eingestellt bzw. Anträge auf Geldleistung lediglich für vier Wochen befristet. Das Haftungsrisiko liegt weiterhin beim zuständigen Jugendamt. Beim § 20 Abs. 9 S. 3 IfSG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Im Falle einer Infektion durch Masern und den daraus möglichen resultierenden Folgeerscheinungen kann gegebenenfalls Schadensersatz von den betroffenen Kindertagespflegepersonen erhoben werden. Um dies zu vermeiden, ist der Impfnachweis dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Die Geldleistung wird vollumfänglich ab dem ersten Tag der Betreuung gezahlt, wenn der Jugendhilfeträger Kenntnis von der Betreuung hatte.

(2) Gewährung der laufenden Geldleistung

Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Duisburg örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geld-



leistung zu gewähren. Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Geldleistung setzt sich zusammen aus:

- a) Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (siehe 3.3.)
- b) Anerkennung der Förderungsleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- f) für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird eine Stunde für jedes zugeordnete Kind pro Woche in Höhe der bewilligten Geldleistung gewährt.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung sind separat zu beantragen.

Berechnungsgrundlage für die anteilige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung ist die Geldleistung an Kindertagespflegepersonen, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultiert und vom Jugendamt Duisburg bewilligt wird. Dazu gehören nur die Beiträge, die sich aus der laufenden Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ergeben.

Es ist zu beachten, dass alle Anträge unverzüglich gestellt werden müssen, da eine rückwirkende Zahlung vor Antragseingang beim Jugendamt Duisburg nicht möglich ist.

Kindertagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, ist dies unverzüglich dem Jugendamt Duisburg schriftlich mitzuteilen (Name und Vorname des Kindes, Adresse, Geburtsdatum, welcher Jugendamtsträger), damit eventuelle anderweitige Ansprüche geregelt werden können (z.B. § 49 Abs. 3 KiBiz).

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen dem Jugendamt Duisburg mitzuteilen, die sich auf die Gewährung der Geldleistung auswirken. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Betreuungszeitraums (z.B. Anfangsdatum, Beendigungsdatum), Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Tätigkeit oder Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit, Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung, Wohnungswechsel der Kindertagespflegeperson oder des Kindes oder/und der Eltern.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Höhe der Förderleistung

3.1. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die Höhe der gezahlten Geldleistung unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Der monatliche Endbetrag pro Kind wird mithilfe folgender Formel berechnet:

wöchentliche Betreuungsstunden + 1 Stunde mittelbarer Bildungsarbeit x Stundensatz x 13 Wochen : 3 Monate = Endsumme Geldleistung pro Kind/Monat

Die Geldleistung unterliegt gem. § 37 Abs. 1 und 2 KiBiz einer Dynamisierung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt wird.

3.2. Entgeltleistungen

Die Kindertagespflegepersonen erhalten anhand von vier Qualifizierungsstufen die Geldleistung:

Qualifizierung I

Kindertagespflegepersonen mit einem Abschluss nach dem DJI-Curriculum

Pädagogische Fachkräfte* ohne eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

Qualifizierung II

Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

Gemäß DJI- Curriculum qualifizierte Kinderpfleger*innen mit 2 Jahren Berufserfahrungen und dem anerkannten Abschluss der U3-Fachkraft

Qualifizierung III

Anerkannter Abschluss mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege

Qualifizierung IV

Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen Qualifizierung nach dem QHB

Kindertagespflegepersonen mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege und dem anerkannten Abschluss der U-3 Fachkraft

*Pädagogische Fachkräfte müssen den Vorgaben der Personalverordnung des Landes

NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Geldleistung ist den Anhängen zu entnehmen.

Die Stundensätze der Geldleistung variieren ab dem 01.08. eines jeden Jahres durch die Dynamisierung der Kindpauschale durch das Land NRW. Es wird sowohl die Förderleistung als auch der Sachaufwand erhöht. Hinzu kommt auf diese Summe jährlich eine einprozentige Erhöhung der Geldleistung durch die Stadt Duisburg.

Für eine Betreuung am Wochenende (ab 4 Stunden durchgehende Betreuungszeit) erhalten die Kindertagespflegepersonen zuzüglich zum regulären Stundensatz eine Pauschale in Höhe von 25,00 €. Übernachtungen werden nach der jeweiligen Qualifizierung pro Stunde und Kind vergütet.

3.3. Sachaufwand

In dem genannten Stundensatz unter § 2 Abs. 3 Nr. 3.2. ist eine angemessene Pauschale für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII enthalten. Ab dem 01.01.2023 werden 2,10 € pro Stunde pro Kind berücksichtigt.

Der Begriff „Sachaufwand“ bezieht sich auf die Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.

Der Sachaufwand unterliegt auch gem. § 37 Abs. 1 und 2 KiBiz einer Dynamisierung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt wird.

Zum Sachaufwand gehören unter anderem:

Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Leistungen für Kinder, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten

wie z.B. Miete, Strom Wasser, Heizung, Müllgebühren.

(4) Sonderleistungen/ freiwillige Leistungen der Stadt Duisburg

4.1. Mietkostenzuschuss

Eine Übernahme der Mietkosten ist nur im Einzelfall und nach Prüfung jugendhilfepflegerischer Aspekte möglich. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzleistung des Jugendamtes.

Alle drei folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Bedarf an Betreuungsplätzen, welcher durch die Jugendhilfepflegerplanung bestätigt werden muss
2. eine durch das Bauordnungsamt erteilte Bauabnahme im Rahmen einer Nutzungsänderung mit abschließender Bauzustandsbesichtigung.
3. Die Kindertagespflegeperson verfügt über das Bundeszertifikat nach dem QHB.

Mietkosten können nur den Kindertagespflegepersonen auf Antrag gewährt werden, die für die Betreuung von Kindern geeignete Räumlichkeiten angemietet haben und die Aufwendungen, die aus dem Mietverhältnis entstehen, selbst tragen. Es müssen mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung Duisburger Kinder von der Kindertagespflegeperson genutzt werden.

Die Kindertagespflegeperson muss diese Räumlichkeiten der Kindertagespflege selbst nutzen und im (Unter-)Mietverhältnis stehen (Ausnahme siehe 5 Anstellungsträger). Für im Eigentum stehende Räumlichkeiten (Grundbucheintragung) wird kein Mietzuschuss gewährt.

Kindertagespflegepersonen, die innerhäusig betreuen, erhalten keinen Mietzuschuss.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme und die angemessenen Mietkosten bei Neueröffnungen obliegt dem Jugendamt.

Richtschnur für eine angemessene Kaltmiete ist der ortsübliche Mietspiegel, maximal

9,20 €/qm. Bei 9 Plätzen werden maximal 1.160,00 € Miete erstattet, bei 5 Plätzen maximal 644,00 €.

Für Duisburger Kinder, die in einer anderen Stadt in angemieteten Räumen betreut werden, wird auf Antrag eine Mietkostenauspauschale von maximal 70,00 € im Monat pro Kind gewährt, sofern die betreuende Kindertagespflegeperson Mietaufwendungen hat und diese nicht vom zuständigen Jugendamt vor Ort getragen werden. Durch die Gewährung der Mietzuschüsse von verschiedenen Jugendamtsbereichen darf die Kaltmiete nicht überschritten werden.

Die Betreuungszeit muss mindestens für einen Kalendermonat tatsächlich stattgefunden haben. Für im Eigentum stehende Räumlichkeiten wird kein Mietzuschuss gewährt.

4.2. Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung stattfindet:

- bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bis zu 31 Tagen im Kalenderjahr (ausgehend bei einer 5-Tage-Woche). Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend. Diese 31 Tage können sich aus mehreren Ausfallzeiten zusammensetzen. Dies können Urlaub, Krankheit, Fortbildungstage und Konzeptionsentwicklungstage sein.
- hiervon werden 20 Tage sowohl an die Kindertagespflegeperson als auch an die Vertretung gezahlt.
- die zusätzlichen 11 Tage müssen über Schließungstage erfolgen und mit den Eltern frühzeitig abgesprochen werden.
- bei vorübergehender fortlaufender Krankheit bzw. Abwesenheit eines Kindes bis zu einem Umfang von 6 Wochen durchgehend im Kalenderjahr.



Schließungszeiten unabhängig davon, ob sie geplant oder nicht geplant wurden sowie Brückentage sind als Ausfallzeiten zu werten, wenn tatsächlich keine Betreuung stattfindet.

Brauchtumstage wie Rosenmontag, Heiligabend und Silvester sind keine Ausfallzeiten.

Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson ab dem 32. Tag sind unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzuzeigen. Ab dem 32. Tag besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung.

Durchgehende Fehlzeiten eines Kindes über 6 Wochen sind ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzuzeigen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung.

Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht gem. §§ 60ff SGB I dem Jugendamt jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres anzuzeigen. Das Jugendamt behält sich vor, die laufende Geldleistung zurückzuhalten, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

Überzahlte Geldleistung ist von den Kindertagespflegepersonen zu erstatten.

Die Rückforderungssumme wird anteilig der Anzahl der Kalendertage (28, 29, 30 oder 31) aus dem jeweiligen Monat berechnet, in welchem der Ausfalltag entstand.

Endsumme Geldleistung pro Kind/Monat : (28, 29, 30 oder 31) Tage = Rückforderungssumme pro Tag

Rückforderungssumme pro Tag x Ausfalltage = Endsumme Rückforderung

4.3. Weiterbildung und Supervision

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet nach § 21 Abs. 3 KiBiz Fortbildungen von mindestens 5 Stunden im Jahr vorzuweisen.

Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist eine aktuelle Konzeption einzureichen. Zudem ist innerhalb der Gültigkeit der Pflegeerlaubnis eine Fortbildung zum § 8a SGB VIII zu besuchen.

Für aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildungen sowie für Supervisionen wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss im Kalenderjahr von max. 200,00 € gewährt. Dies ist nur unter Verwendung des entsprechenden Formulars möglich. Der Zuschuss gilt für das Kalenderjahr, in dem der letzte Fortbildungstag liegt.

Die Genehmigung der Kostenübernahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachberatung zu klären.

Der Antrag muss spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt und beim Jugendamt Duisburg eingegangen sein.

4.4. Qualifizierung nach QHB – Qualität in der Kindertagespflege

Der Duisburger Bildungsträger VHS bietet die Qualifizierung nach „QHB – Qualität in der Kindertagespflege“ über 300 Std. an. Die Kursgebühr beträgt zurzeit 5.600,00 € pro Teilnehmer*in. Das Land NRW gewährt allen Teilnehmer*innen eine Landespauschale von 2.000,00 €.

Personen, die an diesem Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson bei dem Bildungsträger VHS Duisburg teilnehmen, erhalten zuzüglich zur Landespauschale von 2.000,00 € einen weiteren Zuschuss von 2.000,00 € vom Jugendamt der Stadt Duisburg. Somit wird insgesamt ein Zuschuss von 4.000,00 € gewährt. Um die Gesamtsumme von 4.000,00 € erhalten zu können, muss sich der/die Kursteilnehmer*in, vertraglich festgelegt durch einen Kooperationsvertrag, verpflichten mindestens 18 Monate für das Jugendamt Duisburg als Kindertagespflegeperson tätig zu sein. Der Eigenanteil des einzelnen Kursteilnehmers/ der einzelnen Kursteilnehmerin beträgt 1.600,00 €.

Sollte ein/e Interessent*in in einen auswärtigen Bildungsträger wählen und einen

Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt Duisburg abschließen, dessen Kursgebühr weit unter dem des Bildungsträger VHS Duisburg liegt, bleibt es beim Eigenanteil von bis zu 1.600,00 €. Es wird lediglich die Differenz zu den 2.000,00 € der Jugendamtpauschale ausgezahlt. Hierfür wird im Kooperationsvertrag die Bindungsdauer an die Stadt Duisburg angepasst.

(5) Anstellungsträger

Anstellungsträger benötigen für den Erhalt der Mietzahlung keinen Untermietvertrag von der in den jeweiligen Räumen tätigen Kindertagespflegeperson. Es reicht der Mietvertrag aus, aus dem hervor geht, dass der Anstellungsträger das Mietverhältnis eingegangen ist. Die Mietzahlung geht direkt an den Anstellungsträger. Kann der Anstellungsträger aufgrund eines Personalwechsels das Betreuungsangebot in den angemieteten Räumlichkeiten nicht aufrechterhalten oder nicht im vollen Umfang anbieten, wird die Mietzahlung für 3 Monate weiter gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietzahlung bis zu 6 Monaten bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Fachberatung.

Jeder Anstellungsträger ist verpflichtet, den Arbeitgeberanteil für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für seine angestellten Kindertagespflegepersonen zu zahlen. Hierfür bedarf es einer fristgerechten Antragsstellung sowie der Nachweise über die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

(6) Bindungspauschale

Das Jugendamt ist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz verpflichtet bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsform sicherzustellen.

Sollten Betreiber von Großtagespflegen oder außerhäusigen Kindertagespflegen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 KiBiz

als Anstellungsträger erfüllen, besteht ein Anspruch auf die Bindungspauschale, wenn ein bereits vorhandener Springer oder vorhandene Springerin angestellt ist und folgende Zusatzbedingungen erfüllen:

- Unterschriebener Kooperationsvertrag als Anstellungsträger liegt dem Jugendamt vor
- Anerkennung des Zusatzvertrages zum Kooperationsvertrag
- Nachweis der Springertätigkeit durch Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages
- Zuordnung des/der Springer*in zu einer bestimmten Großtagespflege oder außerhäusigen Kindertagespflege
- Rechtzeitige Abstimmung sämtlicher Urlaubstage mit den Eltern. Die Beantragung von Geldleistung für Urlaubstage wird ausgeschlossen.
- Bei längerer Krankheit des/der Springer*in nach der 6. Woche im Kalenderjahr entfällt der pauschalierte Betrag für die Dauer der Krankheit.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt der Anspruch auf die Gewährung des pauschalierten Betrages mit dem Datum des Vertragsendes. Der Anstellungsträger hat das Jugendamt unverzüglich über die Vertragsbeendigung in Kenntnis zu setzen.

Die monatliche Höhe der Summe der gewährten Pauschalen darf die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes des/der Springer*in nicht übersteigen.

Die Bindungspauschale beträgt:

- monatlich für jede Großtagespflege 200,00 €
- monatlich für jede außerhäusige Kindertagespflege 150,00 €

(7) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die Entgeltleistungen des Jugendamtes hinaus sind gem. § 51 KiBiz keine privaten Zuzahlungen der Sorgeberechtigten gestattet.

Die Erhebung von Zuzahlung durch eine Kindertagespflegeperson kann eine Einstellung/Ablehnung der laufenden Geldleistung zur Folge haben.

Ausgenommen ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

Angemessene Verpflegungskosten orientieren sich an der gängigen Praxis und der tatsächlichen Betreuungszeit.

(8) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus gezahlt. Ausnahmen sind Krankheits- und Urlaubsvertretung.

(9) Erstattung und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung richtet sich insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistungen in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Duisburg, den 13. Juli 2023

Der Oberbürgermeister

Link

*Auskunft erteilt:
Herr Wismach
Tel.-Nr.: 0203 283-2907*

Anhang 1

Der pauschalisierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und des Sachaufwandes unterliegt einer jährlichen Dynamisierung der Kindpauschale zum 01.08. nach § 37 Abs. 1-3 KiBiz je betreutem Kind und Stunde und beträgt zum 01.08.2023 0,10 €.

Daraus ergibt sich folgende Geldleistung:

Qualifizierung I [*]	Qualifizierung II [*]	Qualifizierung III	Qualifizierung IV [*]
4,55 €	5,55 €	5,05 €	6,05 €
6,55 € pro Stunde für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifikation)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Anhang 2

Die Geldleistung wird ab dem 01.01.2024 einmalig um 7 Prozent erhöht.

Ab dem 01.01.2024 gelten deshalb folgende Stundensätze:

Qualifizierung I [*]	Qualifizierung II [*]	Qualifizierung III	Qualifizierung IV [*]
4,87 €	5,94 €	5,40 €	6,47 €
0,86 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifikation)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz



Anhang 3

Der pauschalisierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und des Sachaufwandes unterliegt einer jährlichen Dynamisierung der Kindpauschale zum 01.08. Hinzu kommt jährlich eine 1-prozentige Erhöhung durch die Stadt Duisburg.

Ab dem 01.08.2024 gelten deshalb folgende Stundensätze:

Qualifizierung I [*]	Qualifizierung II [*]	Qualifizierung III	Qualifizierung IV [*]
4,92 € + Dynamisierung des Landes	6,00 € + Dynamisierung des Landes	5,45 € + Dynamisierung des Landes	6,53 € + Dynamisierung des Landes
0,87 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifikation)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenerordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 05.01.2019 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung wurde durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg Herr Renè Merle für die unten genannten Häfen bestellt. Herr Renè Merle nimmt die Aufgaben seit 01.07.2023 nicht mehr wahr. Dies wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Duisport - Duisburger Hafen AG

Für den/ die

- Ruhrorter Häfen
- Außenhafen und Parallelhafen
- Südhafen und Kultushafen
- Rheinkai Nord
- Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhäusen GmbH (duisport)
- Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhäusen GmbH (duisport)
- Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhäusen GmbH (duisport)

nimmt die bisherige Dienstkraft Herr Renè Merle die Aufgaben im Unternehmen nicht mehr wahr. Sein Dienstausweis ist ungültig.

Duisburg, den 5. Juli 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Freitag
Stellvertr. Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203 283-5608*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 0952, ausgestellt für Herrn Mirko Schommer.

Duisburg, den 13. Juli 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202974741 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Juni 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203052398 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Juli 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202456988, 3202033910, 3202343418 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Juli 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200934836 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Juli 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202317032 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Juli 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3204000669 (alt 104000666), 4211005436 (alt 111005435), 3211177278 (alt 111177275), 4211122462 (alt 111122461) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Juli 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201133471, 3201853755 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Juli 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2022 für die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der GEBAG für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem Jahresüberschuss von 8.401.653,23 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit einem Betrag von 8.401.653,23 EUR in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2022 geprüft und am 16. Mai 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die in Abschnitt 1.2 des Lageberichts enthaltenen lageberichts-fremden Angaben haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den oben genannten nicht inhaltlich geprüften Bestandteil des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften

und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts, aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses,

der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder

Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 16. Mai 2023

Verband der Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

Dr. Ranker	Köhler
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de